

# Satzung

## des Bürgervereins Neuenburg am Rhein e. V.

---

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form genutzt, ohne dass damit eine Diskriminierung verbunden ist.

---

### Präambel

Die Satzung ist das zentrale Dokument des Bürgervereins Neuenburg am Rhein e. V..

Sie legt den Namen, Sitz, Zweck, die Mitgliedschaft, die Organe sowie die grundlegenden Abläufe fest und bildet die Basis für die Eintragung ins Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Sie definiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sorgt für Transparenz und Rechtssicherheit im Verein.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Neuenburg am Rhein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
  - (2) Sitz des Vereins ist Neuenburg am Rhein.
  - (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - (a) der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
  - (b) von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
  - (c) des Natur-, Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
  - (d) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO),
  - (e) der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen, insbesondere durch Maßnahmen zur Unterstützung der Mobilität älterer oder in ihrer Beweglichkeit eingeschränkter Menschen (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Organisation und Koordination ehrenamtlicher Nachbarschafts- und Unterstützungshilfe mit begleitenden Mobilitätsangeboten,
  - (b) Durchführung kultureller, sozialer und generationsübergreifender Veranstaltungen,

- (c) Förderung der gesellschaftlichen Integration von Neubürgern, Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten,
  - (d) Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den Stadtteilen,
  - (e) Umwelt- und Klimaschutzprojekte auf lokaler Ebene.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine parteipolitischen Zwecke.
  - (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
  - (3) Keine Person darf durch vereinsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
    - (a) natürliche Personen als ordentliche Mitglieder,
    - (b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine als fördernde Mitglieder, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
  - (2) Fördernde Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
  - (3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Juristische Personen und Vereine benennen mit dem Antrag eine vertretungsberechtigte Kontaktperson.
  - (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen oder Vereinen – durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Verfolgung wirtschaftlicher oder politischer Interessen, die den Zielen des Vereins widersprechen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die

Mitgliederversammlung angerufen werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

---

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt Jahresbeiträge.
  - (2) Die Mitgliedsbeiträge können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden.
  - (3) Minderjährige und Auszubildende können beitragsfrei gestellt werden.
  - (4) Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.
  - (5) Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
  - (b) die Mitgliederversammlung.
- 

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
    - (a) der 1. Vorsitzende
    - (b) der 2. Vorsitzende
    - (c) der Schatzmeister
    - (d) der Schriftführer
    - (e) der Verantwortliche für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
  - (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  - (3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.
  - (5) Beschlussfassung, Aufgabenverteilung und Ausgabenbefugnisse regelt die Geschäftsordnung.
- 

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen in Textform (per E-Mail) einberufen.
- (4) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren.
- (7) Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dies kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll wird unterschrieben vom Schriftführer sowie einem weiteren anwesenden Vereinsmitglied, das die Versammlung bestimmt hat,

---

#### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

---

#### **§ 11 Haftung**

Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

---

#### **§ 12 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich für Vereinszwecke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

---

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenburg am Rhein, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51–68 AO zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

---

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.